

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 1.

Sonntag, 5. Jänner 1896.

27. Jahrg.

Rundm a c h u n g e n.

Das Finanzministerium hat unterm 18. December 1895 Folgendes verordnet:

1. Die Silberstückemünzen zu 10 kr. und 5 kr. österreichische Währung werden mit dem 1. Jänner 1897 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt.

Dieselben sind daher nur noch bis einschließlich 31. Decbr. 1896 im Privatverkehr zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Goldwerte und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 84) in Zahlung zu nehmen.

2. Von dem Tage an, an welchem die Verortnung in Wirksamkeit tritt, dürfen diese Münzen von den k. k. Cassen und Aemtern nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen sind dieselben von den k. k. Cassen und Aemtern bis einschließlich 31. December 1898 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Goldwerte und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 84) anzunehmen.

Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Dornbirn, am 5. Jänner 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Floßholzschneie.

Diejenigen, welche die Floßholzschneie vom vergangenen Jahre noch nicht abgegeben haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis 10. d. Mis. im Gemeindeamt Zimmer Nr. 1 abzugeben.

Dornbirn, am 5. Jänner 1896.

Die Gemeindevorsteherung.

Alle diejenigen, welche mit Gemeindesteuer, Holzkaufschillingen, Pachzinsen zc. noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis längstens 15. Jänner 1896 bei Vermeidung der Kosten, eventuell Execution, an die Gemeindekasse einzuzahlen.

Dornbirn am 29. December 1895.

Die Gemeindevorsteherung.

Zuchstierhaltung.

Auf Grund des Besandes der Localcommission zur Durchführung des Stierhaltungsgesetzes werden nachverzeichnete angemeßene Zuchstiere zur Nachzucht als geeignet erklärt:

Biertel Markt.	
Bei Eduard Rhomberg, Ziegler, Niedgasse.	
No. 1	ein brauner Dreijährling.
No. 2	ein brauner Jährling.
Bei Jakob Salzwanns Ww., Marktstraße.	
No. 3	ein brauner Jährling.
Bei Josef Hüller, Fuhrmann, Ahtingasse.	
No. 4	ein brauner Zweijährling.
Bei Andreas Schwendinger, Vorderachmahlerstraße.	
No. 5	ein hellbrauner Jährling.
Bei Josef Klöder, Dersollenberg.	
No. 6	ein brauner Jährling.
Biertel Hatlerdorf.	
Bei Johann Rein, Bäumlengasse.	
No. 7	ein brauner Dreijährling.
No. 8	ein brauner Dreijährling.
No. 9	ein brauner Jährling.
Bei der Armenanstalt, Fukenauerstraße.	
No. 10	ein brauner Dreijährling.
Bei Johann Thurnher, Hanggasse.	
No. 11	ein brauner Jährling.
Bei Mathias Delz, Mühlebacherstraße.	
No. 12	ein brauner Zweijährling.
Bei Martin Spiegel, Mühlebacherstraße.	
No. 13	ein hellbrauner Jährling.
Biertel Oberdorf.	
Bei Gebhard Wehinger, Wepbach.	
No. 14	ein brauner Zweijährling.
Bei Josef Schwendinger, Schenau.	
No. 15	ein brauner Jährling.
Bei Andreas Wohlgemann, Fukenegg.	
No. 16	ein hellbrauner Eineinhalbjährling.
Bei Joh. Gg. Kaufmann, Kielegg H.-No. 32.	
No. 17	ein brauner Jährling.
Bei Martin Klöder, Palmern.	
No. 18	ein brauner Jährling
Bei Joh. Ant. Peter, Schwendbäch.	
No. 19	ein brauner Jährling.
Bei Franz Kaufmann, Luherries.	
No. 20	ein hellbrauner Jährling.
Biertel Haselkauden.	
Bei Franz Josef Delz, Haselauerstraße.	
No. 21	ein brauner Jährling.
Bei Johann Thurnher, Mühlegasse.	
No. 22	ein brauner Zweijährling.
Bei Michael Delz, Mühlegasse.	
No. 23	ein brauner Jährling.